

Vorsicht mit der Stiftungszusatzurkunde

Die Änderung einer Stiftungszusatzurkunde ist laut Oberstem Gerichtshof erst mit Eintragung der Änderung im Firmenbuch wirksam. Das führt zu Komplikationen.

Ein Stifter hatte 1998 eine Privatstiftung errichtet. In der Stiftungsurkunde hatte der Stifter die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, einen Beirat einzurichten, festgehalten. Im Jahr 2014 änderte nun der Stifter die Stiftungserklärung: der Stifter sicherte sich das Recht, den Beirat, sofern vom Stifter eingerichtet, jederzeit wieder aufzulösen. Sämtliche Geschäfte der Privatstiftung „von Bedeutung“ sollten nur mit Zustimmung des Stifters oder eines allenfalls eingerichteten Beirats erfolgen. Eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands konnte weiterführende Vetorechte zugunsten des Stifters und des Beirats vorsehen.

Es kam offenbar zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stiftungsvorstand und dem Stifter. Der Stiftungsvorstand meldete die Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch an. Der Stiftungsvorstand merkte jedoch in der Anmeldung an, dass er Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Inhalts der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde hatte. Der Stifter widersprach.

Der Stiftungsvorstand kritisierte, dass der Stifter den Stiftungsbeirat jederzeit auflösen konnte. Dies widersprach nach Ansicht des Stiftungsvorstands dem Verbot der vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsbeirats. Im Zuge der Anmeldung legte der Stiftungsvorstand dem Erstgericht die Stiftungszusatzurkunde vor. Das Erstgericht verfügte die Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde, der Rekurs des Stiftungsvorstands wurde abgewiesen.

Der OGH musste entscheiden, welche Rechtswirkungen der Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde zukommen, und ob das Gericht den Inhalt der Stiftungszusatzurkunde prüfen darf, wenn diese dem Gericht offengelegt wird. Noch 2002 vertrat der OGH die Ansicht, dass der Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde lediglich deklarative Wirkung zukam. Mit Urteil 6 Ob 95/15m entscheidet der OGH, dass der Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde im Firmenbuch konstitutive Wirkung zukommt. Die Änderung der Stiftungszusatzurkunde wird es somit erst mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam. Das Privatstif-



tungsgesetz verbietet dem Stiftungsvorstand die Vorlage der Stiftungszusatzurkunde an das Firmenbuchgericht nicht, wenn gleich keine entsprechende Pflicht des Stiftungsvorstands besteht.

Prüfungspflicht

Aus der Tatsache der Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde darf nicht darauf geschlossen werden, dass sämtliche Bestimmungen der Stiftungszusatzurkunde rechtskonform sind. Wenn der Stiftungsvorstand Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Inhalts der Stiftungszusatzurkunde hat, kann die Vorlage der Stiftungszusatzurkunde an das Firmenbuchgericht überlegt werden. Keine Aussage trifft der OGH zu der Frage, ob die Stiftungszusatzurkunde im Fall ihrer Vorlage an das Firmenbuch in der Urkundensammlung des Firmenbuchgerichts offengelegt wird.

Nach § 12 Firmenbuchgesetz FBG sollte das nicht der Fall sein. Das Firmenbuchgericht hat im Fall ihrer Vorlage die Stiftungszusatzurkunde formell und auch materiell auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Sind daher die geänderten Bestimmungen der Stiftungszusatzurkunde gesetzwidrig, hat das Firmenbuchgericht die Eintragung der Änderung der Stiftungszusatzurkunde zu versagen.

In der Sache selbst lässt der OGH keinen Zweifel daran, dass der weisungsfreie Stiftungsvorstand nicht am Gängelband des Beirats oder des Stifters hängen

darf. Das überrascht nicht, sondern wurde vom OGH bereits in vergangenen Entscheidungen eindeutig so ausgesprochen. Die konkrete Regelung der Stiftungszusatzurkunde, dass die Zustimmung des Stifters oder eines allenfalls bestellten Stiftungsbeirats für sämtliche Geschäfte der Privatstiftung von Bedeutung erforderlich ist, widerspricht der Weisungsfreiheit des Stiftungsvorstands. Im konkreten Fall war der Stifter auch Begünstigter der Privatstiftung und als solcher von Geschäftsführungsentscheidungen schon nach dem PSG ausgeschlossen.

Eine Alternative zur Anmeldung der Änderung der möglicherweise gesetzwidrigen Stiftungszusatzurkunde hat der Stiftungsvorstand nicht. Die Unterlassung der Anmeldung könnte zu einer vorzeitigen Abberufung des Stiftungsvorstands führen.

Zu beachten ist aber jedenfalls, dass im Fall der Vorlage der Stiftungszusatzurkunde diese zwar vielleicht nicht in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufgenommen wird, aber jedenfalls im Firmenbuchakt aufliegt. Dies widerspricht in der Regel dem Geheimhaltungsbedürfnis des Stifters hinsichtlich der Stiftungszusatzurkunde.



DR. ALBERT
BIRKNER
Rechtsanwalt, Partner
bei Cerha Hempel
Spiegelfeld Hlawati